



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Susann Biedefeld** und **Fraktion (SPD)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Cellina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes**
(Drs. 17/11941)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Blinde, taubblinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr.883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungenbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.““

b) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) in Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Hochgradig sehbehindert im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Personen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind und deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 5 % beträgt,
2. Personen, bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Nr. 1 vorliegen.

⁴Hochgradig sehbehinderte Menschen mit Hörschädigung sind hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Abs. 4 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. ⁵Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 % vor.““

2. In Nr. 2 wird Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 % des sich jeweils aus § 72 Abs. 2 SGB XII für Volljährige ergebenden Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden. ²Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Satz 1. ³Das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 Satz 3 beträgt 30 % des Blindengelds nach Satz 1. ⁴Das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen mit Hörschädigung im Sinn von Art. 1 Abs. 3 Satz 4 beträgt 60 % des Blindengeldes nach Satz 1.““

Begründung:

Nach den Daten des „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ lebten Ende 2013 in Bayern 5.518 hochgradig sehbehinderte Menschen und 75 hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit. Die Zahl der hochgradig Sehbehinderten hat sich bis Ende 2015 aufgrund der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten auf 5.003 reduziert. Bisher wird im Bayerischen Blindengeldgesetz die besondere Situation hochgradig sehbehinderter Menschen und hochgradig sehbehinderter Menschen mit gleichzeitiger Hörschädigung nicht berücksichtigt. Sie erhalten keinerlei Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Diese Personengruppen haben aufgrund ihrer Sehschädigung bzw. infolge ihrer zusätzlichen Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit einen außerordentlich hohen Hilfebedarf durch Assistenz zur Kommunikation, Mobilität und Bewältigung des Alltags sowie durch weitere notwendige Hilfsmittel. Deshalb soll für hochgradig sehbehinderte Menschen und hochgradig sehbehinderte Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit gren-

zender Schwerhörigkeit, unabhängig davon, in welchem Alter diese eingetreten ist, ein abgestuftes Blindengeld gewährt werden. Für hochgradig sehbehinderte Menschen soll ein abgestuftes Blindengeld in Höhe von 30 Prozent des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes und für hochgradig sehbehinderte Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, ein Blindengeld in doppelter Höhe des verminderten Blindengeldes an hochgradig Sehbehinderte ausgezahlt werden. Der dauerhafte Hilfebedarf dieser Personengruppen führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung der betroffenen Menschen. Durch eine Ausgleichsleistung kann die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich verbessert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde und taubblinde Menschen gemacht worden sind. In anderen Bundesländern wird die Situation von hochgradig sehbehinderten Menschen und hochgradig sehbehinderte Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit bereits in den Landesblindengeldgesetzen berücksichtigt. In Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen ein abgestuftes Blindengeld. So erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Berliner Landespflegegeldgesetzes 20 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII und hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Gehörlosigkeit vorliegt, 40 Prozent dieses Betrags. Gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Landesblindengeldgesetzes erhalten

wesentlich sehbehinderte Menschen 30 Prozent des Betrags nach § 72 Abs. 2 SGB XII. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 1 Abs. 4 des Landesblindengeldgesetzes ein Blindengeld in Höhe von 25 Prozent des Blindengeldes für blinde Personen. In Nordrhein-Westfalen haben hochgradig sehbehinderte Personen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose einen Anspruch auf monatlich 77 Euro. In Sachsen beträgt dieser Anspruch nach § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes 52 Euro pro Monat und in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld monatlich 41 Euro. Auch im Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird die besondere Situation hochgradig sehbehinderter Menschen berücksichtigt. Nach § 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 35 BVG in Verbindung mit Teil C Nr. 13 der Anlage „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung haben hochgradig sehbehinderte Personen einen Anspruch auf Pflegezulage der Stufe 1 in Höhe von monatlich 282 Euro, blinde Personen nach der Stufe III in Höhe von monatlich auf 683 Euro und blinde Personen mit völligem Hörverlust nach der Stufe VI in Höhe von monatlich auf 1.400 Euro.